N. 285.

IV. KURENDA SZKOLNA.

1862.

Z. 193.

Begünstigung der Supplenten der Paralelklassen an Hauptschulen.

Gegen das, in der Schulkurrende 7. aus 1861, Seite 25, unter der Zahl 262 zu lesende Normale hatte das B. Consistorium eine Vorstellung in der Art gemacht, daß dieses für die Paralellehrer an Hauptschulen etwas entmuthigend lautende Normale geändert würde.

Hierauf wurde, in Folge Erlasses des h. k. k. Staats-Ministeriums v. 5. Dez. 1861, Z. 11849, mit hochbehördlichem Erlasse v. 21. Febr. 1862, Z. 81494 anher bedeutet, „daß die Verwendung besagter Supplenten an Hauptschulen, wenn sie ihrem Wesen nach auch nur eine vorübergehende ist, ihren Werth an sich nicht verliert, und den Betreffenden bei Bewerbungen um definitive Dienstesstellen, an Schulen jedenfalls in der Richtung angerechnet werden könne, daß sie vor ihren Mitbewerbern, die keine, oder nicht eine solche praktische Verwendung im Schuldienste nachweisen, ceteris paribus den Vorzug erhalten... was hiemit zur Kenntniß gebracht wird. 20. März 1862.

Z. 198.

Die Prüfungstermine an den Volksschulen den HH. k. k. Bezirksvorstehern frühzeitig anzuzeigen.

Die k. k. Bezirksvorsteher sind von der Lemberger k. k. Statthalterei mit Erlaß vom 19. Juni 1861, Z. 37369. angewiesen worden, den öffentlichen Prüfungen entweder selbst beizuwohnen, oder hiezu nach Thunlichkeit verläßliche Beamte zu delegiren, um von dem Zustande der Volksschulen in politisch-ökonomischer Beziehung sich zu überzeugen.

Um ihnen dieses zu ermöglichen, wird im Grunde h. k. k. Statthalterei-Erlasses vom 14. Febr. 1862, Z. 9945, hiemit angeordnet, daß die Herrn Bezirksvorsteher von den Prüfungsterminen an den unterstehenden Volksschulen durch die Schulvorstände und Lehrer der Trivialschulen stets zeitgerecht verständiget werden.

20. März 1862.

Z. 256.

Wohlfeile litografirte Bilder in Großfolio.

Ein gewisser Herr Const. Laszkiewicz in Biala hat den anerkennungswürdigen Entschluß gefaßt, schöne Bilder für die mittlere Klasse und das Landvolk zur Verzierung ihrer Wohnungen um einen wirklich billigen Preis zu erzeugen. Erschienen sind bis-

her: der Erlöser am Kreuze, Christus, Maria, Maria Hilf, Matka boska częstochowska; in nächster Zukunft werden erscheinen: die heiligen Adalbert, Johann der Täufer, Margaretha, Peter und Paul, Jakob, Maria, Magdalena, Laurentius, Michael, Simon und Juda, Andreas, Martin, Katharina, Stanislaus, Barbara, Nikolaus, unbeflekte Empfängniß Mariä, Mathäus, Josef. Die Anfertigung wird so eingerichtet, daß 2. Wochen vor dem Feste des Heiligen die Bilder versendet werden können.

Diese Bilder sind recht gefällige Litografien, in Großfolio, schwarz, auf schönem weißen Papiere; 100 Stück, auf Ein Mahl genommen kosten beim Herausgeber 12 fl. Ö. W. somit 1 Stück nur 12 kr. ein sehr billiger Preis, den Jedermann nach Ansicht des Bildes gern dafür erlegen wird.

Wir bringen diese Erscheinung hiemit zur allgemeinen Kenntniß, mit dem Ersuchen, die Hochw. Herrn Schulvorstände, Pfarrer, Katecheten, überhaupt Priester und Lehrer wollen sich die Mühe nehmen, den Verschleiß dieser Bilder zu übernehmen und selbe unter dem Volke zu verbreiten; sie sind einer Anempfehlung ganz würdig. Die Herrn Schulvorstände, Pfarrer und Katecheten werden mit diesen Bildern den Kindern eine große Freude machen, der religiöse Bürger und Landmann wird dem Herrn Pfarrer diese Auslage gern ersetzen.

Wegen Uiberkommung derselben wäre sich unmittelbar an den Herrn Herausgeber in Biala zu wenden; außer man möchte es vorziehen, dieselben im Wege der Diözesanbehörde gegen Einsendung des Betrages beziehen zu wollen.

21. März 1862.

L. K. 965.

Portrety Najjaśń. Pana do nabycia w Wiédniu.

P. Eduard Kaiser, malarz i litograf w Wiédniu na ulicy „Ungergasse" pod N. 366 poleca swoje Portrety Naj. Pana *Franciszka Józefa*, w różnych gatunkach, na papierze bez podklejonego płótna lub z niém; malowane lub czarne; olejno malowane; i w rozmajtéj wielkości; z napisem w różnych językach, w ramach złoconych lub bez nich; w cenie od 4 do 30 złr. mianowicie papierowe podklejane lub nie podklejane; a zaś olejno na płutnie malowane w wielkości naturalnéj w złoconych ramach od 100 do 400 złr. w. a. Czarne i malowane na papierze welinowym po 4 a malowane (kolorowe) po 8 złr. bezpłatnie się przyséła; jednak inne podklejane za dodatkiem 1, olejno malowane od 1 złr. 50 c. do 6 złr. Portrety te dla kancelaryi, szkół, mieszkań.. prosi aby nabywać z dobrodziejstwem bez poprzedniéj zapłaty, a dopiéro po odebraniu portretu nieuszkodzonego i zadowalającego uiszczać się z niéj wolno.

Szanowne Duchowieństwo i Nauczycielstwo czcią i wdzięcznością ku Najjaśniejszemu Monarsze przejęte, które jeszcze nie posiada Wizerunku Jego, pospieszy z zamó-

wieniem albo do najbliższéj księgarni albo wprost do właściciela takowych... mając przy tém na celu także wspiéranie sztuk nadobnych. Tarnów 19. marca 1862.

N. 812.
Wezwanie do składki na zatopionych w Austryi, Tyrolu, Czechach, Morawie, Węgrzech.

Pod L. 745 w III. kurendzie szkolnéj wezwaliśmy Szanowne Duchowieństwo i Nauczycielstwo do zbierania różnych i hojnych datków na nieszczęśliwych mieszkańców 22. wsi nad Wisłą koło Szczucina nagłą i okropną powodzią dotkniętych. Tuszymy sobie, że litość Wasza złączona z litością powierzonych sobie, za pomocą ofiar znacznych na ręce Nasze przesłanych osłodzi niebawem niedolę rodaków. Ale niedość; według Okolnika prezydyalnego Namiestniczego z 25. lut. r. b. L. 1508 podobało się Opatrzności dotknąć podobną klęską nadbrzeżnych mieszkańców w krajach z nami złączonych i wyżéj wymienionych, który tak brzmi: Z. 1508. „Seine Exzellenz der Herr Staatsminister haben aus Anlaß der in mehreren Ländern der Monarchie durch die Hochwäßer verursachten Verheerungen und des nahmhaften hieraus entstandenen Schadens, mittelst hohen Erlaßes vom 19. l. Mts. Z. 816 St. M. I. zur Unterstützung der namentlich in Niederösterreich, Oberösterreich, Böhmen, Mähren, Tirol und Ungarn durch diese Kalamität so schwer Heimgesuchten die Einsammlung mildthätiger Gaben anzuordnen befunden.

Indem daher die politischen Behörden beauftragt werden, diese Sammlung sofort mit der zu Gunsten der, durch ein ähnliches Unglück so hart betroffenen Bewohner der Weichselgegend bereits eingeleiteten in Verbindung zu setzen, fordere ich das hochwürdige Consistorium im Nachhange zu meiner Zuschrift vom 21. l. Mts. Z. 1420 pr. auf, auch auf den möglichst reichlichen Erfolg dieser Sammlung durch die unterstehende Geistlichkeit einwirken zu wollen, sowie auch Sammlungen für jene nichtgalizischen Länder durch die Seelsorger vornehmen zu laßen.

Die mit dieser speziellen Widmung eingehenden Gelder wollen gefälligst an das Statthalterei-Präsidium geleitet werden.

Osnowa téj Wys. Odezwy niech będzie pochopem do wzbudzenia miłosierdzia i dla tamtych krajowców, a szczodra ręka pospieszy z ofiarami dla nich, zwykłą drogą, a My znowu takowe niebawem daléj wyprawimy.

Dan w konz. Bisk. d. 28. mar. 1862.

OBWIESZCZENIE.

L. 280. Przy szkole trywialnéj *w Suchy*, Obwodu Krakowskiego (niegdyś Wadowskiego) Dekanatu Makowskiego, posada *nauczyciela*, patronatu prywatnego z roczną płacą 210 złr. w. a. opróżnioną została.

Ubiegający się o nię, mają swoje należycie sporządzone podania, nieprzekraczając istniejących stęplowych przepisów, zwykłą drogą najdaléj do *15. czerwca 1862*, Biskupiemu Konzystorzowi przedłożyć. Tarnów dnia 31. marca 1862.

K. Z. 2932 aus dem J. 1861.
Normale hinsichtlich des Privatstudiums der Bernardiner Kleriker.

Das h. Statthalterei-Präsidium hat folgendes Normale in Betreff des gedachten Hausstudiums erlassen, aus welchem die nachstehenden Absätze zur Kenntniß gebracht werden: „P. Z. 9928. Um dem galizischen Bernardiner-Orden die Gewinnung beziehungsweise Erhaltung eines zahlreicheren Nachwuchses zu erleichtern, hat das hohe Staatsministerium laut Erlaß vom 7. d. Mts. Z. $\frac{9204}{228}$ C. U. befunden, für die, die VII. und VIII. Gymnasialklasse als Privatisten eines Gymnasiums studierenden Kleriker dieses Ordens nachstehende bei den jeweiligen Semestralprüfungen als Maßgabe zu dienen habende Ermäßigung der Lernaufgabe zu genehmigen: 1. Die Kenntniß der griechischen Sprache hat sich in der Regel auf das für die sechs unteren Klassen des Gymnasiums vorgeschriebenen Ausmaß zu beschränken; hiernach sind die Ordenskleriker dieser Klassen, wenn sie diese Kenntniß entweder durch ein ordentliches Semestral-Zeugniß oder durch eine Aufnahmsprüfung beurkundet haben, vom weiteren Studieren dieser Sprache befreit. Es ist ihnen jedoch anzurathen, das Studieren dieser Sprache während der beiden letzten Jahre nicht gänzlich zu vernachläßigen, sondern namentlich im Hinblick auf die für das theologische Studium nothwendige Kenntniß derselben sich durch Privatlektüre in deren Uibung zu erhalten trachten, wovon sie auch bei der Schlußprüfung aus der VIII. Klasse Beweise zu liefern haben. 2. Die Physik ist auf zwei Jahre zu vertheilen, und deren Behandlung auf die nothwendigste mathematische Begründung zu beschränken. 3. Die Kirchengeschichte, welche ohnehin in dem theologischen Studium einen eigenen Lehrgegenstand bildet, hat, sowie die Mathematik aus der Lernaufgabe der VIII. Klasse zu entfallen.“... „5. Die über diese Prüfungen ausgestellten Semestral-Zeugniße sind stets dem Ordensvorstande zu übergeben und haben Geltung nur für den Orden. Jeder Kleriker daher, der vor der Profeßablegung aus dem Orden getreten und Behufs eines anderen Lebensberufes die Studien fortzusetzen beabsichtigen würde, wird in Absicht auf die VII. und VIII. Klasse, die er allenfalls als Ordenskleriker bereits absolvirt hätte, als ein bei keinem Gymnasium eingeschriebener Privatist zu behandeln sein, und kann in die VIII. Gymnasialklasse nur auf Grund einer Aufnahms- in die Fakultätsstudien aber auf Grund einer gut bestandenen Maturitäts-Prüfung eintreten. 6. Die Aufnahme der Ethik und Methaphysik in die den Klerikern aus den beiden letzten Gymnasialklassen zuzumessende Lernaufgabe, sowie die Einrichtung der Prüfungen aus denselben wird dem Ermessen des Ordens-Vorstandes überlassen. 7. Dem Ordens-Vorstande steht es übrigens frei, auch Knaben aus einer früheren als der VI. Gymnasialklasse als Ordens-Aspiranten aufzunehmen, und sie auf eigene Kosten des Ordens, als Privatisten, sei es als solche, die bei einem öffentlichen Gymnasium eingeschrieben sind, oder die keinem Gymnasium angehören, hauslich unterrichten zu lassen, und sie in Absicht auf das Aufsteigen in die höheren Klassen nach den für beide diese Modalitäten behehenden allgemeinen Normen zu behandeln; in welcher Beziehung aber ausdrücklich erinnert werden muß, daß die den Bettelorden in Galizien zugestandene Dotationsergänzung für Kleriker oder Novizen des Bernardinerordens, die in besagter Weise den Gymnasial-Unterricht bis zur Beendigung der VI. Klasse erhalten hätten, erst dann beansprucht werden kann, wenn die Beendigung dieser Klasse entweder durch ein ordentliches Semestral-Prüfungs- resp. Versetzungs-Zeugniß, oder durch die auf Grund einer Aufnahmsprüfung erfolgte Einschreibung in die VII. Klasse beurkundet sein würde.“ u. d. g. Lemberg am 25. Okt. 1861.

Z Konzystorza Biskupiego.

Tarnów dnia 3. kwietnia 1862.

Józef Alojzy,

Biskup Tarnowski.

PAWEŁ PIKULSKI,

Kanclerz:

Tarnów i Jasło. Drukiem A. Rusinowskiego, 1862.